

M20-Bolzen pro Rohralterung für deren Befestigung besteht? Die Rohre werden auf die Rohralterung gelegt. Auf diese Rohre wird eine neue Anzahl an Rohralterungen gesetzt, auf die danach wieder Rohre gelegt werden usw., bis die beabsichtigte Menge an Rohren verladen ist. Dieser Vorgang wird mit einer Anzahl von Rohralterungen abgeschlossen. Wenn sich die Rohre fertig verladen in den Rohralterungen befinden, werden Stahlketten an den Stützstangen, die sich in jedem der vier Winkel befinden (Ösen der Stützstangen), befestigt, und die Ware ist bereit, um entweder mit einem Kran oder einem Gabelstapler verladen zu werden, falls der Transport auf dem Landweg erfolgt.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2013, L 290, S. 1).
- (²) ABl. 1987, L 256, S. 1.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2021 — Europäische Kommission/Tschechische Republik

(Rechtssache C-808/21)

(2022/C 109/25)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission, vertreten durch P. Ondrušek und J. Tomkin als Bevollmächtigte

Beklagte: Tschechische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik besitzen, aber in diesem Staat ihren Wohnsitz haben, das Recht verweigert hat, einer politischen Partei beizutreten oder an einer politischen Bewegung teilzunehmen;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Nach Ansicht der Kommission können Unionsbürger, die nicht die Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik besitzen, aber in der Tschechischen Republik ihren Wohnsitz haben, die ihnen nach Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuerkannten politischen Rechte nicht unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen der Tschechischen Republik ausüben, da sie nicht das Recht haben, einer politischen Partei beizutreten oder an einer politischen Bewegung teilzunehmen.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. Januar 2022 von KS und KD gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 10. November 2021 in der Rechtssache T-771/20, KS und KD/Rat u. a.

(Rechtssache C-29/22 P)

(2022/C 109/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: KS und KD (vertreten durch J. Stojsavljevic-Savic, Solicitor, F. Randolph QC und P. Koutrakos, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Rechtsmittel zuzulassen, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und ihren vor dem Gericht gestellten Anträgen stattzugeben;
- hilfsweise, das Rechtsmittel zuzulassen und die Sache zur endgültigen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen; und
- den anderen Parteien des Verfahrens die Kosten dieses Rechtsmittels, des Verfahrens vor dem Gericht und des Verfahrens vor der Kommission für die Überwachung der Achtung der Menschenrechte von EULEX aufzuerlegen

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird damit begründet, dass das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gekommen sei, dass es für die Entscheidung über die Klage der Rechtsmittelführer auf Ersatz des Schadens, der ihnen aufgrund der Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte durch die anderen Parteien des Verfahrens entstanden sei, nicht zuständig sei. Der Rechtsmittelgrund besteht aus vier Teilen.

Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft den in Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 letzter Satz EUV und Art. 275 Abs. 1 niedergelegten Ausschluss der GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) weit ausgelegt.

Zweitens habe das Gericht rechtsfehlerhaft das Urteil vom 6. Oktober 2020, *Bank Refah Kargaran/Rat* (C-134/19 P, EU:C:2020:793), falsch herangezogen.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft das Urteil vom 25. März 2021, *Carvalho u. a./Parlament und Rat* (C-565/19 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2021:252), falsch herangezogen.

Viertens habe sich das Gericht rechtsfehlerhaft mit wesentlichen Teilen der Klage nicht befasst und seine Entscheidung nicht hinreichend begründet.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Januar 2022 von der Europäischen Kommission gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 10. November 2021 in der Rechtssache T-771/20, KS und KD/Rat u. a.

(Rechtssache C-44/22 P)

(2022/C 109/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch Y. Marinova und J. Roberti di Sarsina als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: KS, KD, Rat der Europäischen Union, Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss insgesamt aufzuheben;
- festzustellen, dass die Unionsgerichte für die Entscheidung der Rechtssache ausschließlich zuständig sind;
- die Rechtssache zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kosten dieses Verfahrens und der damit zusammenhängenden früheren Verfahren vorzubehalten.